

Die Gemeinden im Kanton Zürich. 2. Folge

Autor(en): **Rigling-Freiburghaus, Adelheid**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **3 (1947)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846308>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Gemeinden im Kanton Zürich

2. Folge (siehe Staatsbürgerin No. 1, Januar 1947, 3. Jahrgang)

Liebe Klara!

Ich freue mich, dass der Begriff „Gemeinde“ in Deiner Vorstellung Gestalt anzunehmen beginnt und dass Dein Interesse für die staatliche Gemeinschaft mehr und mehr geweckt wird. So lass uns denn weiter in das Gebilde „Staat“ hineinzünden, greift doch sein allmächtiger Arm mehr und mehr in unsere Stuben!

Rechtlich sind die verschiedenen Gemeindearten, wie ich sie Dir letztesmal aufgezählt habe, auseinanderzuhalten. Die Kirch-, Schul- und Zivilgemeinden können aber einzelne Aufgaben auf die politische Gemeinde übertragen. Das für den Kanton Zürich geltende **Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926** sieht diese Möglichkeit in Art. 16 vor. Aus Deinem Steuerzettel ersiehst Du z. B., dass die Steuererhebung für die Kirchgemeinden durch die politischen Gemeinden erfolgt; der Präsident der politischen Gemeinde kann zum Vorsitzenden der übrigen Gemeindearten ernannt werden; der Gemeinbeschreiber kann auch die Sekretariatsarbeiten der Kirch-, Schul- oder Zivilgemeinde besorgen. Zweck dieser Uebertragung einzelner Aufgaben ist eine Vereinfachung der Verwaltung.

Die verschiedenen Gemeindearten können sich sogar **verschmelzen**: Primar- und Sekundarschulgemeinde können eine einzige Schulgemeinde bilden, sofern sie das gleiche Ortsgebiet umfassen; oder sie können zusammen oder einzeln sich mit der politischen Gemeinde verschmelzen. Aber auch im letzteren Falle besorgt eine besondere Schulbehörde die Aufgaben des Schulwesens selbständig. Damit zwischen den Behörden – Schulbehörde und politischer Behörde – ein besserer Kontakt bestehe, hat ein Mitglied des Gemeinderates (d. h. der Regierung) Sitz und Stimme in der Schulpflege.

Es können sich auch verschiedene Schulgemeinden gleicher Art zu einer einzigen Gemeinde vereinigen. Umgekehrt ist die Teilung einer grossen Schulgemeinde, die das Gebiet mehrerer politischer Gemeinden umfasst, möglich. Dasselbe gilt von den Kirchgemeinden.

Was uns besonders interessiert, ist die **Organisation der politischen Gemeinde**. Man unterscheidet eine ordentliche und eine ausserordentliche Organisationsform . . .

Die **ordentliche Organisationsform** ist diejenige der **Landgemeinden** mit weniger als 2000 Einwohnern. Oberstes Organ der Gemeinde (denke dabei an Kopf und Glieder der natürlichen Person) ist die **Gemeindeversammlung**. Sie besteht aus der Gesamtheit ihrer stimmberechtigten Schweizerbürger und wird einberufen durch die Gemeindevorsteherschaft oder auf Verlangen eines Sechstels der Stimmberechtigten. Die Abhaltung einer Gemeindeversammlung muss 8 Tage vorher mit der

Traktandenliste öffentlich bekanntgegeben werden. Zeitlich muss sie so angesetzt werden, dass den Stimmberechtigten der Besuch auch möglich ist, sie darf z. B. nicht auf die Zeit des Sonntagvormittag-Gottesdienstes angesetzt werden. Die Abstimmung kann offen oder geheim sein.

Die Gemeindeversammlung hat eigene **Gesetzgebungskompetenz**, soweit die Gemeindeautonomie reicht. Sie ist befugt zum Erlass der **Gemeindeordnung**, in welcher die Organisation des Gemeinderates, die Zahl seiner Mitglieder, die Art seiner Wahl, seine Kompetenzen usw. festgelegt sind. Für die politischen Gemeinden (und Schulgemeinden) ist der Erlass einer Gemeindeordnung obligatorisch. Die politische Gemeindeordnung muss vom Regierungsrat genehmigt werden. Er überprüft sie auf ihre Gesetzmässigkeit, (d. h. ob sie nicht im Widerspruch mit der Staatsgesetzgebung stehe), nicht aber auf ihre Zweckmässigkeit.

Die Gemeindeversammlung befasst sich auch mit dem **Finanzhaushalt** der Gemeinde: sie setzt das Budget fest, erteilt Kredite, nimmt die Rechnung ab, bestellt die Rechnungsprüfungskommission, bestimmt den Steuerfuss für die Gemeindesteuern und befindet über die Erhebung von ausserordentlichen Gemeindesteuern oder eines Feuerwehropflichtsatzes (die sog. Feuerwehrsteuer ist nämlich fakultativ).

Aufgabe der Gemeindeversammlung ist es ferner, die Gemeindebehörde, den **Gemeinderat**, zu wählen. Der Gemeinderat ist in den Landgemeinden eine **Verwaltungsbehörde**, die die Beschlüsse der Gemeindeversammlung ausführt. Er bereitet die Geschäfte für die Gemeindeversammlung vor, nimmt Anträge entgegen und leitet dieselben weiter an die Gemeindeversammlung. Ihm untersteht die **Ortspolizei**. Ausser dem Gemeinderat ernennt die Gemeindeversammlung **Kommissionen** mit besonderer Verwaltungsbefugnis, z. B. die Gesundheitskommission, die Vormundschaftsbehörde, die Armenpflege. In der Armenpflege muss stets ein Mitglied des Gemeinderates vertreten sein.

Jede politische Gemeinde bestellt zudem einen **Gemeindeammann**, der zwar mit der Gemeindeverwaltung nichts zu tun hat. Ihm untersteht das Betreuungswesen; er führt die Protokolle für die Viehverpfändung und den Eigentumsvorbehalt (z. B. bei Abzahlungskäufen); er besorgt die amtlichen Anzeigen in privatrechtlichen Angelegenheiten, z. B. amtliche Kündigungen von Schulden, Mietverträgen, Pachtverträgen; ferner ist er zur Vornahme von Beglaubigungen ermächtigt (= amtliche Bestätigung der formellen oder materiellen Richtigkeit eines Schriftstückes), sowie zur Aufnahme eines Befundes (z. B. Feststellung des Zustandes einer Mietwohnung oder einer beanstandeten Sache), wenn dazu keine besonderen wissenschaftlichen oder technischen Kenntnisse nötig sind.

Du siehst, liebe Klara, diesmal reicht unsere Staatsbürgerkunde schon ins tägliche, private Leben hinein. Und dies sollte uns Frauen nicht interessieren?

Herzlich Deine Regula.